



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0534/2018		Datum: 07.06.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff: Überplanmäßige Ausgabe "Sicheres Rechenzentrum"			
Gremienweg:			
19.06.2018	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss des KGRZ ermächtigt die Werkleitung des KGRZ zur überplanmäßigen Ausgabe von 230 TEUR für den SRZ-Umbau für offene Schlussrechnungen noch nicht abgerechneter Gewerke, sowie noch nicht vergebene Projektaufträge incl. aller erkennbaren Risiken.

Begründung:

Auszug aus dem Kommentar zur EigAnVO:

"Nach § 100 GemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind. **Im Gegensatz hierzu können Eigenbetriebe auch über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zum Teil auch Ausgaben tätigen, die nicht unabweisbar sind, bzw. solche, deren Deckung nicht gewährleistet ist.** Erst beim Entstehen von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO) oder bei Mehrausgaben, die den satzungsmäßigen Schwellenwert (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Mustersatzung) überschreiten (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO), wird eine Zustimmung des Werkausschusses erforderlich. Damit wird den Eigenbetrieben eine größere Freiheit im Sinne einer schnelleren Anpassungsmöglichkeit an sich verändernde Umstände eingeräumt."

Ursprünglich war diese Ausgabe als Übertragung aus nicht verwendeten Mitteln des Jahres 2017 unter Berücksichtigung des genannten Landeszuschuss 2017 geplant (vgl. hierzu UV/0031/2018 des Werkausschusses vom 21.02.2018). Dies war nach abschließender Rücksprache mit der Kämmerei so nicht möglich und wird daher aus diesem Grund als überplanmäßige Ausgabe dargestellt.

Aus dem Jahr 2016 waren aus der Planung und Übertragung von verfügbaren Mitteln insgesamt 1,56 Mio EUR für den SRZ-Umbau verfügbar. Nach Abzug der Investitionen des Jahres 2016 von nur 0,563 Mio EUR verblieb eine Differenz von 0,997 Mio EUR als Rest. Hiervon wurden allerdings lediglich 0,7 Mio EUR in das Jahr 2017 übertragen. Die dadurch entstandene Differenz entspricht nun der hier als Beschlussvorlage eingereichten Summe. Die Deckungsfähigkeit durch vorhanden liquide Mittel ist gegeben und erfolgt zudem aus nicht verwendeten Landesmitteln, zweckbestimmt aus der Bezuschussung von 783 TEUR aus dem Jahr 2017.

Rückblickend und in Verbindung mit der urspr. vorgestellten Unterrichtungsvorlage im Werkausschuss vom 21.02.2018 sieht die Werkleitung kein erfolgsgefährdendes Risiko.

Anlage/n:

Unterrichtungsvorlage UV/0031/2018 aus dem Werkausschuss vom 21.02.2018